

BERICHT DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATES

GEM. § 95 ABS. 6 AKTIENGESETZ UND GEM. § 170 ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT § 153 ABS. 4 AKTIENGESETZ ZU PUNKT 9 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER VOESTALPINE AG

Im Rahmen der 12. Hauptversammlung der **voestalpine AG** wird eine Änderung der Ausübungsfenster des **voestalpine Stock Option Programms 2001** beantragt. Für diese Maßnahme ist gemäß dem Aktiengesetz der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat zuständig, die Frage wird aber in Entsprechung der Vorgaben des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Regel 28, letzter Satz) der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Beantragte Änderung des Stock Option Programms 2001

Das Stock Option Programm der **voestalpine AG**, welches noch eine Laufzeit bis 31.7. 2006 hat, enthält eine Bestimmung über die Zeiträume, in denen die Optionsrechte jeweils ausgeübt werden können („Ausübungsfenster“). Diese Ausübungsfenster sind mit den auf die Veröffentlichung der Quartals- bzw. Jahreszahlen jeweils folgenden 20 Börsentagen limitiert. Für ein derart kurzes Ausübungsfenster gibt es keine zwingenden sachlichen Gründe. Der Festlegung dieser kurzen Frist lag der Gedanke zugrunde, dass nach Veröffentlichung der Quartals- bzw. Jahreszahlen ein weitgehend identischer Informationsstand über die Lage des Unternehmens zwischen Vorstand und leitenden Mitarbeitern auf der einen Seite und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite vorherrscht.

Im März 2002 hat die **voestalpine AG** eine auf der Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV) basierende Compliance-Richtlinie in Kraft gesetzt. ECV und Compliance-Richtlinie enthalten eine Sperrfrist für Mitglieder eines Vertraulichkeitsbereiches von 3 Wochen vor der Veröffentlichung von Quartalszahlen und 6 Wochen vor Veröffentlichung von Jahreszahlen. In dieser Sperrfrist dürfen - aufgrund eines hypothetisch unterstellten Informationsvorsprunges - von Mitgliedern des Vertraulichkeitsbereiches keine Geschäfte in Wertpapieren der **voestalpine AG** getätigt werden. Darüber hinaus können weitere Sperrfristen für Vertraulichkeitsbereiche oder für einen bestimmten Personenkreis aus Vertraulichkeitsbereichen festgelegt werden. Mit diesen Regelungen sind für die **voestalpine AG** verbindliche Richtlinien über die zeitliche Beschränkung von Transaktionen in Aktien der **voestalpine AG** festgelegt worden. Es ist daher folgerichtig, wenn auch die Ausübungsfenster des Stock Option Programms an diese Richtlinien angepasst werden und daher eine Ausübung der Optionsrechte in allen jenen Zeiträumen zugelassen wird, die nicht einer Sperrfrist nach Compliance-Richtlinie bzw. ECV unterliegen.

Der Aufsichtsrat der **voestalpine AG** hat die Änderung der Ausübungsfenster des **voestalpine Stock Option Programm 2001** in seiner Sitzung am 2. Juni 2004 beschlossen.

Berichtspflicht gemäß § 95 Abs. 6 Aktiengesetz und § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 Aktiengesetz

In den Jahren 2001, 2002 und 2003 wurde der Vorstand der **voestalpine AG** von der Hauptversammlung ermächtigt, unter anderem zur Bedienung des **voestalpine Stock Option Programms** eigene Aktien zu erwerben. Der mit dem Vorstand gemeinsam erstattete Bericht des Aufsichtsrates gemäß § 95 Abs. 6 Aktiengesetz wurde am 18. Juni 2001 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Zusätzlich wurde der Vorstand der **voestalpine AG** in der 10. Hauptversammlung vom 2. Juli 2002 zur Bedienung des Stock Option Programms 2001 unter anderem ermächtigt, bis

30.06.2007 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 28,778.442,33, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 3,960.000 auf den Inhaber lautende Stück Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen („genehmigtes Kapital“).

Da im Zuge der Einräumung der Ermächtigung eines genehmigten Kapitals die Bestimmungen über den Bezugsrechtsausschluss sinngemäß anzuwenden sind, erstattete der Vorstand einen Bericht gemäß § 153 Abs. 4 Aktiengesetz und verwies diesbezüglich auf den Bericht des Aufsichtsrates und des Vorstands vom 18. Juni 2001 im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Mit der beantragten Änderung des **voestalpine** Stock Option Programms 2001 ist der gemäß § 95 Abs. 6 Aktiengesetz als auch gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 Aktiengesetz erstattete Bericht des Aufsichtsrates und des Vorstands vom 18. Juni 2001 im Amtsblatt der Wiener Zeitung in Punkt 3. (Wesentliche Bedingungen der Aktienoptionsverträge), Absatz 4 wie folgt zu ändern:

„Die Optionen unterliegen einer zweijährigen Sperrfrist; Sie können frühestens am 1. August 2003 und spätestens am 31. Juli 2006 ausgeübt werden. Innerhalb dieser Laufzeit können die Optionen ab der jeweiligen Veröffentlichung der Quartalsberichte und des Jahresabschlusses der **voestalpine** AG bis zum Beginn der nächsten Sperrfrist gemäß Compliance-Richtlinie der **voestalpine** AG ausgeübt werden.“

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 153 Abs. 5 Aktiengesetz, wonach die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts darstellt.

Linz, am 3. Juni 2004

Der Vorstand